

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR IOT PRODUKTE

Die **WIEN ENERGIE GmbH**, FN 215854 h, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, Telefon +43 1 4004-0, E-Mail office@wienenergie.at, („**Wien Energie**“) ist das größte Energiedienstleistungsunternehmen Österreichs und sowohl als Energieversorger sowie Bereitsteller und Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen, als auch als Anbieter von Kommunikationsdiensten und -dienstleistungen tätig.

Wien Energie bietet unterschiedliche Produkte im Bereich IoT (Internet of Things) und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen an. Unter anderem stellt Wien Energie Konnektivität für IoT-Anwendungen im Rahmen eines Wien-weiten LPWAN-Funknetzes zur Verfügung, welches laufend ausgebaut und erweitert wird.

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IoT Produkte („**AGB IoT**“) regeln die rechtlichen Rahmenbedingungen für sämtliche Vertragsverhältnisse, welche zwischen Wien Energie und Businesskunden in Bezug auf die Erbringung von IoT-bezogenen Leistungen durch Wien Energie abgeschlossen werden.

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- 1.1. Diese AGB IoT sind auf sämtliche Verträge anzuwenden, welche zwischen Wien Energie und einem Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG (jeweils ein „**Kunde**“) über die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit von Wien Energie angebotenen IoT Lösungen abgeschlossen werden. Die AGB IoT gelten auch für alle zukünftigen Vertragsabschlüsse zwischen der Wien Energie und dem Kunden (inklusive aller Bezug habenden Bestellungen und Angebote), auch wenn nicht jeweils ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Maßgeblich ist die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung dieser AGB IoT.
- 1.2. Von diesen AGB IoT abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung, es sei denn, Wien Energie hat deren Einbeziehung in das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich akzeptiert.
- 1.3. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB IoT und des jeweils zwischen Wien Energie und dem Kunden zustande kommenden Vertrags (jeweils ein „**Einzelvertrag**“) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; auch das Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf der Schriftform.
- 1.4. Neben den gegenständlichen AGB IoT gelten die Entgeltbestimmungen (EB) und Leistungsbeschreibungen (LB) für das jeweilige IoT Produkt sowie – soweit ausdrücklich vereinbart – das Service Level Agreement blizznet („**SLA**“), jeweils in der zum Vertragsabschlusszeitpunkt gültigen Fassung. Die AGB IoT, die LB und das SLA sind in der jeweils geltenden Fassung jederzeit über die Website der Wien Energie abrufbar. Die EB werden dem Kunden durch Wien Energie zur Verfügung gestellt.
- 1.5. Soweit Wien Energie Leistungen gemeinsam mit Diensten Dritter anbietet, können nach entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden auch zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Vertragsbedingungen dieser Dritten Anwendung finden.

2. Leistungen von Wien Energie

- 2.1. Die Erbringung konkreter Leistungen durch Wien Energie bedarf jeweils des Abschlusses eines gesonderten Einzelvertrags zwischen Wien Energie und dem Kunden. Jeder derartige Einzelvertrag unterliegt vollumfänglich den Bestimmungen dieser AGB IoT.
- 2.2. Einzelverträge können in Hinblick auf die Erbringung von Leistungen abgeschlossen werden, die in Punkten 3 bis 6 dieser AGB IoT näher beschrieben sind. Jede zu erbringende Leistung ist im Rahmen eines separaten Einzelvertrags gesondert zu beauftragen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- 2.3. Je nach Art der Leistung kann im Rahmen eines Einzelvertrags eine Mindestvertragslaufzeit für die jeweils vereinbarte Leistungsart vereinbart werden (jeweils eine „**Bindefrist**“). Die Bindefrist

wird im Bezug habenden Einzelvertrag verbindlich festgelegt; mangels einer solchen Festlegung kann sie sich aber auch aus den Bestimmungen dieser AGB IoT ergeben. Ist eine Bindefrist vereinbart, kann der betroffene Einzelvertrag von beiden Seiten frühestens nach Ablauf der Bindefrist beendet werden, wobei die vereinbarten Kündigungsfristen und -termine einzuhalten sind. Eine vorzeitige, grundlose Kündigung ist unwirksam. Das Recht jeder Partei auf frist- und terminlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils unberührt.

3. Leistungsangebot

3.1. Auf Grundlage dieser AGB IoT und Bezug habender Einzelverträge erbringt Wien Energie folgende IoT-bezogenen Leistungen an den Kunden:

3.1.1. Wien Energie betreibt eine Wien-weite, auf der LoRaWAN® Technologie basierende LPWAN Infrastruktur („LPWAN“). Unter der URL <https://heatmap.iot.wien> ist der aktuelle Ausbaustatus des Wien Energie LPWAN Netzes sowie die Netzabdeckung ersichtlich. Auf Basis dieses Funknetzwerks bietet Wien Energie entgeltlich LPWAN Konnektivität an. Die Spezifikationen des Produkts „LPWAN Konnektivität“ und der seitens Wien Energie in diesem Zusammenhang auf Basis entsprechender Einzelverträge gegenüber dem Kunden geschuldeten Leistungsinhalte ergeben sich aus der LB „LPWAN Konnektivität“ und die vereinbarten Entgelte sind in den EB festgelegt. Eine allgemeine Beschreibung der Leistungsmerkmale des Produkts ist unter Punkt 4 zu finden. Auftretende Störungen werden, während der Vertragslaufzeit nach Maßgabe der Bestimmungen des SLA im Rahmen der Service Level Stufe „Basic“ bearbeitet, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

3.1.2. Wien Energie bietet entgeltlich die Überlassung von LPWAN Indoor Gateways zur Nutzung durch den Kunden an. Die LPWAN Indoor Gateways verbinden sich automatisch über eine gesicherte Mobilfunkverbindung zur LPWAN-Infrastruktur der Wien Energie. Durch die Verwendung dieser Hardware kann die Verbindungsqualität der Endgeräte des Kunden mit dem LPWAN-Netzwerk der Wien Energie verbessert bzw. hergestellt werden. Die Spezifikationen der LPWAN Indoor Gateways und der seitens Wien Energie in diesem Zusammenhang auf Basis entsprechender Einzelverträge gegenüber dem Kunden geschuldeten Leistungsinhalte ergeben sich aus der LB „LPWAN Indoor Gateways“ und die vereinbarten Entgelte sind in den EB festgelegt. Eine allgemeine Beschreibung der Leistungsmerkmale des Produkts ist unter Punkt 5 zu finden. Das SLA ist nicht anwendbar; stattdessen gelten bei Auftreten von Fehlern der an den Kunden überlassenen Gateways die Bezug habenden Bestimmungen der LB „LPWAN Indoor Gateways“.

3.1.3. Wien Energie bietet entgeltlich Übertragungsdienstleistungen auf Basis der Mobilfunktechnologie in den Produktausprägungen „National Roaming“ (Roaming über A1, Magenta, Drei), „No Roaming“ und „Internet“ (jeweils Verbindung nur über A1 Netz) an. Die Spezifikationen der seitens Wien Energie in diesem Zusammenhang auf Basis entsprechender Einzelverträge gegenüber dem Kunden geschuldeten Leistungsinhalte ergeben sich aus der LB „M2M IoT SIM Konnektivität“ und die vereinbarten Entgelte sind in den EB festgelegt. Eine allgemeine Beschreibung der Leistungsmerkmale des Produkts ist unter Punkt 6 zu finden. Auftretende Störungen werden während der Vertragslaufzeit nach Maßgabe der Bestimmungen des SLA im Rahmen der Service Level Stufe „Basic“ bearbeitet, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

3.1.4. Wien Energie bietet im Zusammenhang mit IoT-bezogenen Produkten abschließend folgende Sonderleistungen an:

- Beratungsdienstleistung im IoT Bereich (insbesondere zu den Themen Endgeräte, Übertragungstechnologie, Use-Cases)
- Konfigurationssupport (Endgeräte, SIM, LPWAN)
- Projektmanagement
- Teilnahme an kundenseitig organisierten Workshops
- Einschulungen

- Überlassung von Konfigurationsgeräten
- Überlassung von Messgeräten
- sonstige, projektbezogene Dienstleistungen.

Die seitens Wien Energie konkret gegenüber dem Kunden zu erbringenden Leistungen werden im jeweiligen Einzelvertrag verbindlich festgelegt. Die vereinbarten Entgelte ergeben sich aus den einschlägigen EB. Das SLA ist nicht anwendbar; bei mangelhafter Leistungserbringung gelten die Bestimmungen des Punktes 12. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, werden Sonderleistungen im Sinne dieses Punktes 3.1.4 ausschließlich als Dienstleistungen erbracht, sodass ein besonderes Leistungsergebnis seitens Wien Energie nicht geschuldet ist. Der Kunde ist verpflichtet, die erbrachten Dienstleistungen unabhängig von der Erreichung eines von ihm etwaig erwarteten Erfolgs zu den vereinbarten Entgelten zu bezahlen.

- 3.2. Die von Wien Energie angebotenen IoT Produkte beinhalten keine öffentlichen Kommunikationsdienstleistungen. Insbesondere erbringt Wien Energie keinen der folgenden Dienste: Sprachtelefonie über VoIP, Mobilbox, Mehrwertdienste.

4. Leistungsmerkmale LPWAN Konnektivität, Besondere Vertragsbedingungen

- 4.1. Im Rahmen Produkts „LPWAN Konnektivität“ wird über das LoRaWAN® der Wien Energie zwischen den (mit entsprechenden Lizenzen ausgestatteten) Endgeräten des Kunden und der jeweiligen IoT-Plattform des Kunden eine Verbindung hergestellt. Über diese Verbindung kann der Kunde seine Daten übermitteln.
- 4.2. Der Kunde erhält auf dem Wien Energie LoRaWAN® Server einen Kundenaccount, um sämtliche Endgeräte zu verwalten. Über diesen Kundenaccount können sämtliche Daten in verschlüsselter und codierter Form über eine standardisierte Schnittstelle an vom Kunden definierte Endpunkte (bspw. IoT-Plattform des Kunden) übertragen werden. Die Schnittstelle ist als Message Queuing Telemetry Transport (MQTT) oder Hypertext Transfer Protocol Secure (HTTPS) ausgeführt. Das für die MQTT-Schnittstelle notwendige System (MQTT-Broker Server) wird von Wien Energie zur Verfügung gestellt und betrieben. Alternativ kann der Kunde einen eigenen MQTT Broker Server anbinden, worüber im Bedarfsfall eine Sondervereinbarung zwischen den Parteien abzuschließen ist.
- 4.3. Das Produkt „LPWAN Konnektivität“ wird in den Produktausprägungen, wie sie in der LB „LPWAN Konnektivität“ näher beschrieben sind (z.B. Wien Energie LTP Small, Wien Energie LTP Medium, usw.) (jeweils ein „**Leistungspaket**“). Das vom Kunden bestellte Leistungspaket ist im jeweiligen Einzelvertrag festgehalten, wobei auch mehrere Leistungspakete im Rahmen eines einheitlichen Einzelvertrags gleichzeitig bestellt werden können.
- 4.4. Um Daten von Endgeräten im Wege eines LPWAN Konnektivitätsprodukts übertragen zu können, muss eine entsprechende Berechtigung seitens Wien Energie pro Endgerät eingerichtet werden (jeweils eine „**Lizenz**“). Die Anzahl der gewünschten Lizenzen ist im Rahmen der jeweiligen Anfrage des Kunden (vgl. Punkt 7.1) von diesem bekannt zu geben und wird im Einzelvertrag festgelegt. Lizenzen können jeweils frei für beliebige Endgeräte des Kunden eingesetzt werden.
- 4.5. Die Verteilung der Lizenzen auf die vom jeweiligen Einzelvertrag umfassten Leistungspakete erfolgt individuell, entsprechend den Bedürfnissen des Kunden und wird im Einzelvertrag verbindlich festgelegt.
- 4.6. Jede gesonderte Bestellung des Kunden begründet einen eigenständigen Einzelvertrag. Eine Bestellung kann auch mehrere unterschiedliche Leistungspakete (z.B. LTP Small zu 5 Lizenzen und LTP Medium zu 50 Lizenzen) umfassen. Die Anzahl der vom jeweiligen Einzelvertrag umfassten Lizenzen kann für jedes Leistungspaket wahlweise vom Kunden im Rahmen des Einzelvertrags auch erhöht (Erweiterung) oder die vom Einzelvertrag umfassten Leistungspakete auf höhere Leistungspakete (Upgrade) umgestellt werden. Für jede Erweiterung und jedes Upgrade ist jeweils wiederum das Prozedere gemäß Punkt 7 einzuhalten. Bei Upgrades muss der Kunde im Rahmen seiner jeweiligen Anfrage gemäß Punkt 7.1 die Bestellnummer und Anzahl der

vom Upgrade betroffenen Lizenzen bekannt geben. Wird eine Erweiterung oder ein Upgrade durchgeführt, so beginnt die vereinbarte Laufzeit des jeweils betroffenen Einzelvertrags und die für diesen Einzelvertrag geltende Bindefrist neu zu laufen.

- 4.7. Das zu Upgrades und Erweiterungen Gesagte gilt sinngemäß für Downgrades und Reduktionen im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags. Downgrades bzw. Reduktionen sind überdies während laufender Bindefrist des betroffenen Einzelvertrags nicht möglich.
- 4.8. Jeder Einzelvertrag über die Erbringung von Leistungen der Produktkategorie „LPWAN Konnektivität“ wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und hat eine Bindefrist von 12 Monaten, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.

5. Leistungsmerkmale LPWAN Indoor Gateways, Besondere Vertragsbedingungen

- 5.1. Gegenstand der Leistungserbringung durch Wien Energie ist ausschließlich die Nutzungsüberlassung der jeweiligen Indoor Gateways. Jede gesonderte Bestellung von Indoor Gateways begründet einen eigenständigen Einzelvertrag in Bezug auf die von der jeweiligen Bestellung umfassten Geräte.
- 5.2. Sofern nicht anders vereinbart, wird der jeweilige Einzelvertrag betreffend die Nutzungsüberlassung von LPWAN Indoor Gateways auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Mangels anderweitiger Vereinbarung im jeweiligen Einzelvertrag gilt eine Bindefrist von 12 Monaten als vereinbart.
- 5.3. Eine Haftung der Wien Energie für eingeschränkte oder fehlende Funktionalität von LPWAN Indoor Gateways besteht ausschließlich im Falle von Funktionsbeeinträchtigungen, die auf einen (vom Kunden nicht verschuldeten) Defekt des betroffenen Geräts oder auf eine schuldhaftes Pflichtverletzung von Wien Energie unter dem jeweiligen Einzelvertrag zurückzuführen sind. In diesen Fällen gelten die im Abschnitt „Behebung von Störungen“ der LB „LPWAN Indoor Gateways“ festgelegten Bestimmungen. Sonstige Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 5.4. Installations-, Bau-, Wartungs- oder Betriebsführungsdienstleistungen und sonstige Leistungen aller Art werden von Wien Energie im Zusammenhang mit dem Produkt „LPWAN Indoor Gateways“ nicht erbracht, sofern hierüber nicht ein gesonderter Einzelvertrag abgeschlossen wird.
- 5.5. Sämtliche Betriebskosten für zur Nutzung überlassene LPWAN Indoor Gateways trägt der Kunde. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten allfälliger Verbesserungen, die er an von ihm genutzten Gateways vornimmt; derartige Veränderung sind unzulässig.

6. Leistungsmerkmale M2M IoT SIM Konnektivität, Besondere Vertragsbedingungen

- 6.1. Sämtliche im Rahmen der Erbringung von Leistungen der Produktkategorie „M2M IoT SIM Konnektivität“ von Wien Energie zur Verfügung gestellten M2M IoT SIM Produkte („**SIM Produkte**“) sind mit Industrial SIM ausgestattet. Jedes SIM Produkt zeichnet sich durch ein bestimmtes Datenvolumen und einen bestimmten Formfaktor der zugehörigen SIM-Karte aus.
- 6.2. Die verfügbaren SIM Produkte sind in der LB „M2M IoT SIM Konnektivität“ aufgelistet. Der Abschluss eines Einzelvertrags über verschiedene SIM Produkte ist nicht möglich; hierfür ist jeweils eine separate Bestellung und somit der Abschluss eines separaten Einzelvertrags notwendig.
- 6.3. Die Anzahl der vom jeweiligen Einzelvertrag umfassten SIM-Karten kann vom Kunden im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags erhöht (Erweiterung) oder das Datenvolumen des vom jeweiligen Einzelvertrag umfassten SIM Produkts auf ein höheres Volumen (Upgrade) umgestellt werden. Für jede Erweiterung und jedes Upgrade ist jeweils wiederum das Prozedere gemäß Punkt 7 einzuhalten. Bei Upgrades muss der Kunde im Rahmen seiner jeweiligen Anfrage gemäß Punkt 7.1 die Nummer des jeweiligen Einzelvertrags bekannt geben. Wird eine Erweiterung oder ein Upgrade durchgeführt, so beginnt die vereinbarte Laufzeit des jeweils betroffenen Einzelvertrags und die für diesen Einzelvertrag geltende Bindefrist neu zu laufen.

- 6.4. Das zu Upgrades und Erweiterungen Gesagte gilt sinngemäß für Downgrades und Reduktionen im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags. Downgrades bzw. Reduktionen sind jedoch während laufender Bindefrist des betroffenen Einzelvertrags nicht möglich.
- 6.5. Das Eigentum an den von Wien Energie an den Kunden gelieferten SIM-Karten geht auf den Kunden über; die SIM-Karten müssen daher nach Ende des jeweiligen Einzelvertrags nicht an Wien Energie zurückgestellt werden.
- 6.6. Sofern nicht anders vereinbart, wird der jeweilige Einzelvertrag betreffend den Bezug von Produkten der Kategorie „M2M IoT SIM Konnektivität“ auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Einzelvertrag über die Erbringung von Leistungen der Produktkategorie „M2M IoT SIM Konnektivität“ hat eine Bindefrist von 12 Monaten, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.

7. Bestellungen und Zustandekommen eines Einzelvertrages

- 7.1. Um einen Einzelvertrag mit Wien Energie abzuschließen, muss der Kunde zunächst eine entsprechende Anfrage an Wien Energie übermitteln. Wien Energie legt in der Folge ein rechtsverbindliches Angebot an den Kunden („Angebot“). Punkt 7.5 bleibt unberührt.
- 7.2. Das Angebot der Wien Energie enthält zumindest (soweit anwendbar und von den Bestimmungen dieser AGB IoT abweichend) folgende Angaben:
 - angebotene Leistungen/Produkte
 - Entgelte
 - Laufzeit, Bindefrist und Kündigungsfrist je Leistung/Produkt
 - voraussichtliche Realisierungsdauer
 - Gültigkeitsdauer des Angebots
 - Bestellformular
- 7.3. Der Kunde kann das rechtsverbindliche Angebot der Wien Energie annehmen, indem er binnen der jeweiligen Gültigkeitsdauer des Angebots eine Kopie des firmenmäßig gezeichneten Bestellformulars (jeweils eine „Beauftragung“) an telekommunikation@wienenergie.at übermittelt. Mit rechtzeitigem Zugang der Beauftragung bei Wien Energie kommt ein Einzelvertrag über die im Bezug habenden Angebot festgelegten Leistungen zu den Bedingungen des Angebots und dieser AGB IoT zustande.
- 7.4. Abweichungen der Beauftragung vom Angebot der Wien Energie sind unbeachtlich und hindern den Vertragsschluss zu den Bedingungen des Angebots und dieser AGB IoT nicht.
- 7.5. Ausdrücklich festgehalten wird, dass Wien Energie – unbeschadet allfälliger, zwingender gesetzlicher Bestimmungen – keine Kontrahierungspflicht mit dem Kunden trifft und Wien Energie sich daher vorbehält, den Abschluss von Einzelverträgen mit einem Kunden jederzeit grundlos abzulehnen.

8. Ausführung und Fertigstellung von Leistungen, Verzug

- 8.1. Wien Energie erbringt die jeweils beauftragten Leistungen nach Maßgabe des einschlägigen Einzelvertrags und dieser AGB IoT. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrags vor. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB IoT und dem SLA und/oder den LB bzw. EB genießen die Bestimmungen der AGB IoT Vorrang.
- 8.2. Die Leistungserbringung durch Wien Energie erfolgt innerhalb der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Zeitpläne und Fristen, das heißt spätestens zum vereinbarten Realisierungsdatum. Bei Leistungen mit Dauerschuldcharakter beginnt die Leistungserbringung mit dem in der jeweiligen Serviceübergabemeldung angegeben, tatsächlichen Realisierungsdatum. Bis zum vereinbarten Realisierungsdatum sind alle seitens Wien Energie geschuldeten Vorbereitungsmaßnahmen abzuschließen.

- 8.3. Sofern nicht explizit anders vereinbart, beginnt eine vereinbarte Frist erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten, welche für die Leistungserbringung seitens Wien Energie im jeweiligen Projektstadium notwendig sind, ordnungsgemäß erfüllt und dies Wien Energie nachweislich mitgeteilt hat. Verzögerungen der Leistungserbringung, welche sich aus einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben, gehen allein zulasten des Kunden. Wien Energie trifft insoweit keine Haftung und vereinbarte Fristen und Termine verlängern/verschieben sich entsprechend. Punkt 11.2 bleibt unberührt.
- 8.4. Über die Fertigstellung des jeweiligen Projekts bzw. die vollständige Erbringung der jeweils vereinbarten Leistungen (bzw. der Vorbereitungsmaßnahmen zur Aufnahme der eigentlichen Leistungserbringung durch Wien Energie) wird der Kunde mittels Serviceübergabemeldung informiert; diese enthält zumindest (soweit anwendbar und von den Bestimmungen dieser AGB IoT abweichend) folgende Informationen
- Angebotsnummer
 - Projektbezeichnung
 - Laufzeit und Bindefrist je Produkt/Leistung
 - Entgelte
 - tatsächliches Realisierungsdatum
 - Verrechnungsbeginn
- 8.5. Die Serviceübergabemeldung wird an den Kunden per E-Mail übermittelt.
- 8.6. Mit dem in der Serviceübergabemeldung angegebenen, tatsächlichen Realisierungsdatum gilt der jeweilige Leistungserfolg (soweit ein solcher seitens Wien Energie geschuldet ist) an den Kunden übergeben bzw. die jeweils geschuldete Leistung als vollständig gegenüber dem Kunden erbracht und beginnt die gegebenenfalls einschlägige Gewährleistungsfrist für die erbrachten Leistungen zu laufen. Der Kunde kann diese Rechtsfolgen abwenden, wenn am in der Serviceübergabemeldung angegebenen, tatsächlichen Realisierungsdatum ein wesentlicher Mangel der jeweiligen Leistung vorliegt und der Kunde diesen Mangel binnen längstens drei Werktagen ab dem betreffenden Realisierungsdatum substantiiert schriftlich gegenüber Wien Energie rügt.
- 8.7. Hat der Kunde (soweit nach Maßgabe dieser AGB IoT möglich) unterschiedliche Produkte gemeinsam bestellt, kann das tatsächliche Realisierungsdatum für die einzelnen Leistungen variieren. Wien Energie ist diesfalls berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag durch Teilleistungen zu erfüllen und der Kunde erhält für jede Teilleistung eine gesonderte Serviceübergabemeldung.

9. Entgelte und Zahlungsbedingungen, Einwendungsfristen, Wertsicherung, Teilbarkeit von Leistungen

- 9.1. Die vom Kunden geschuldeten Entgelte sowie die geltenden Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den jeweils einschlägigen EB, sofern und soweit in diesen AGB IoT und im betroffenen Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 9.2. Sofern im jeweiligen Einzelvertrag nicht anders vereinbart, fallen vereinbarte Entgelte bei Leistungen gemäß den Punkten 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 jeweils ab dem Monatsersten, der auf das in der Serviceübergabemeldung angegebene, tatsächliche Realisierungsdatum folgt, an (Verrechnungsbeginn). Leistungen gemäß Punkt 3.1.4 werden jeweils nach vollständiger Leistungserbringung durch Wien Energie abgerechnet; erstreckt sich die Leistungserbringung insoweit über mehrere Monate, so kann monatlich im Nachhinein jeweils eine Zwischenabrechnung über bereits erbrachte Teilleistungen gelegt werden. Sämtliche Leistungen der Wien Energie sind im Zweifel als teilbar zu qualifizieren.
- 9.3. Einwendungen gegen die in einer Rechnung von Wien Energie gestellten Forderungen sind vom Kunden jeweils innerhalb von 60 Tagen ab Zugang der Rechnung beim Kunden in Textform via E-Mail an debitoren@wienenergie.at zu erheben, widrigenfalls die jeweilige Rechnung als anerkannt

gilt. Die vereinbarte Fälligkeit von Rechnungen bleibt von allfälligen Einwendungen des Kunden unberührt.

- 9.4. Sämtliche vereinbarten Entgelte sind nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2020 oder einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Eine Indexierung findet jeweils halbjährlich statt. Ausgangsbasis für die erste Indexanpassung ist die für den Monat des Inkrafttretens des jeweiligen Einzelvertrags („**Ausgangsmonat**“) verlautbarte Indexzahl (= 100%). Diese Indexzahl ist mit jener Indexzahl zu vergleichen, die für den auf den Ausgangsmonat folgenden, sechsten Monat veröffentlicht wird („**Vergleichszahl**“). Die Vergleichszahl dient in der Folge jeweils als Ausgangsbasis für die nächste Indexanpassung nach vorstehendem Konzept usw. Alle Veränderungen sind auf eine Dezimalstelle genau zu berechnen.
- 9.5. Die Indexierung erfolgt jeweils automatisch, ohne, dass es einer gesonderten Erklärung seitens Wien Energie bedarf. Unbeschadet des Vorstehenden wird Wien Energie den Kunden über die jeweilige Anpassung in Textform (E-Mail ausreichend) informieren. Jede Entgeltänderung wird mit Beginn jenes Tages wirksam, an welchem die die Wertanpassung auslösende Indexzahl verlautbart wird und betrifft sämtliche Entgelte, welche an diesem Tag noch nicht zur Zahlung fällig sind.
- 9.6. Nach Vertragsabschluss eintretende, von Wien Energie nicht kontrollierbare Umstände, die Einfluss auf die Preisbildung unter dem jeweiligen Einzelvertrag mit dem Kunden haben (z.B. Änderung von Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse; Änderung sonstiger für die Preiskalkulation der Wien Energie relevanter Kosten, z.B. für den Bezug von Energie, notwendigen Finanzierungen etc.; Erhebung neuer oder Änderung bestehender staatlicher Abgaben usw.) berechtigen Wien Energie – unbeschadet der Bestimmungen der Punkte 9.4 und 9.5 – zusätzlich zu einer entsprechenden Anpassung der mit dem Kunden vereinbarten Preise, sofern sich Wien Energie im Zeitpunkt des Eintritts der entsprechenden Umstände nicht in Leistungsverzug befindet. Wien Energie kann auf dieser Basis aber ausschließlich ihre tatsächlich entstandenen Mehrkosten auf den Kunden überwälzen, um die zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss akzeptierte, subjektive Äquivalenz der wechselseitigen Leistungen wiederherzustellen. Ein Ausgleich von durch allgemeine Inflation verursachten Geldwertänderungen erfolgt demgegenüber ausschließlich gemäß den vorangehenden Indexierungsbestimmungen.

10. Mitwirkungs- und sonstige Pflichten des Kunden

- 10.1. Der Kunde hat auf eigene Kosten sämtliche rechtlichen, technischen und baulichen Voraussetzungen für eine ungehinderte Umsetzung der beauftragten Leistungen der Wien Energie zu schaffen und hat Wien Energie sowie von Wien Energie beauftragten Dritten auch im Übrigen unentgeltlich sämtliche Unterstützungsleistungen zukommen zu lassen, welche notwendig sind, um Wien Energie die vereinbarungsgemäße Erfüllung ihrer Leistungspflichten zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Gewährung von Zutritt zu Räumlichkeiten notwendigen technischen Systemen und Testumgebungen des Kunden sowie die Zurverfügungstellung notwendiger Informationen (vor allem technische Daten, Schnittstellenspezifikationen, Protokolle und Datenformate, Konfigurationsparameter, IP-Adressierung, Testablaufpläne etc.). Wien Energie wird die erforderlichen Mitwirkungsmaßnahmen jeweils rechtzeitig im Voraus gegenüber dem Kunden bekannt geben.
- 10.2. Dem Kunden obliegt der Betrieb, die Wartung und Verwaltung der kundenseitigen IoT-Plattform. Die Endgeräte des Kunden müssen gesetzlich zugelassen sein und dürfen andere Kommunikationsnetze nicht stören.
- 10.3. Die Sicherung der auf Basis von Produkten und/oder Leistungen der Wien Energie von einem Endgerät des Kunden übertragenen Daten liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Wien Energie trifft keine Pflicht zur Speicherung bzw. Archivierung dieser Daten. Der Kunde hat entsprechende, angemessene Vorkehrungen zur Datensicherung sowie geeignete Sicherungsmaßnahmen und -verfahren vorzusehen und anzuwenden.

- 10.4. Der Kunde hat von Wien Energie bezogene Hardware angemessen gegen Zugriff, Beschädigung und Entwendung durch unbefugte Dritte abzusichern.
- 10.5. Der Kunde hat gegenüber Wien Energie jeweils in Textform (E-Mail ausreichend) einen kompetenten Ansprechpartner für die Abstimmung und Koordination von übergeordneten zentralen Themen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelvertrag bekannt zu geben („**Ansprechpartner**“).
- 10.6. Der Kunde hat die Kontaktdaten seiner namhaft gemachten Ansprechpartner aktuell zu halten. Im Falle von Änderungen hat der Kunde Wien Energie unverzüglich in Textform (E-Mail ausreichend) hierüber zu informieren.
- 10.7. Der Kunde hat jegliche Codes, wie Passwörter und Benutzernamen, geheim zu halten, sicher zu verwahren und bei Verdacht einer Kenntniserlangung durch Unberechtigte unverzüglich zu ändern bzw. – bei Codes, die nur durch Wien Energie geändert werden können – Wien Energie unverzüglich damit zu beauftragen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass seinen Nutzern durchgehend eine Sperrmöglichkeit zur Verfügung steht. Der Kunde haftet Wien Energie für alle Schäden und sonstigen Nachteile, die Wien Energie durch eine Verletzung dieser Obliegenheiten des Kunden entstehen.
- 10.8. Die Leistungen der Wien Energie dürfen jeweils ausschließlich für den vereinbarten Vertragszweck genutzt werden. Der Kunde hat alle durch Wien Energie diesbezüglich mitgeteilten Anweisungen, Richtlinien und sonstigen Bedingungen zu beachten. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die von seiner Hardware übertragenen Inhalte. Ebenso haftet er für alle Ansprüche, die durch die von ihm gewährte und zu vertretende Nutzung der Leistungen der Wien Energie seitens Dritter entstehen.
- 10.9. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dass die Leistungen von Wien Energie nicht missbräuchlich verwendet werden, etwa für strafrechtswidrige Zwecke. Der Kunde verpflichtet sich, Wien Energie schad- und klaglos zu halten, falls auf Grund des missbräuchlichen Verhaltens des Kunden oder ihm zurechenbarer Dritter (oder auf Grund der Nichtbeachtung von relevanten Bestimmungen) von wem auch immer Ansprüche gegen Wien Energie geltend gemacht werden.

11. Verzug, Höhere Gewalt

- 11.1. Gerät Wien Energie mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Kunde – sofern und soweit der betroffene Einzelvertrag als Zielschuldverhältnis zu qualifizieren ist – nur dann zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn Wien Energie eine vom Kunden gesetzte, angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens 14 Werktage betragen muss. Punkt 9.2, letzter Satz, ist zu beachten.
- 11.2. Kann ein vereinbartes Realisierungsdatum aufgrund Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden nicht eingehalten werden, so ist Wien Energie zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelvertrag berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von Wien Energie gesetzte angemessene Nachfrist für die Erbringung der betreffenden Mitwirkungshandlungen, welche mindestens 5 Werktage betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat Wien Energie Anspruch auf angemessene Abgeltung der ihrerseits bis zum Rücktritt bereits erbrachten Leistungen; es gilt insoweit eine Abrechnung auf Regiestundenbasis nach Maßgabe der einschlägigen EB als vereinbart. Weiterführende Ansprüche der Wien Energie, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben unberührt.
- 11.3. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt gelten die Leistungspflichten der vom jeweiligen Ereignis betroffenen Partei als vorübergehend ausgesetzt und vereinbarte Leistungsfristen bzw. -termine verlängern sich entsprechend bzw. werden um die Dauer des jeweiligen Ereignisses höherer Gewalt nach hinten verschoben. Ein Ereignis höherer Gewalt ist jedes Ereignis, welches die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei vorübergehend verunmöglicht oder erheblich behindert und das sich der Kontrolle der betroffenen Partei entzieht. Hierzu zählen insbesondere Kriege, Feuersbrünste, Überschwemmungen, Erdbeben, Epidemien, Pandemien, Energiekrisen, Streiks, Terrorismus, Aufruhr, Störfaktoren mit Auswirkungen auf Funktechnologie, Ausfall oder Verzug von Sublieferanten (z.B. Ausfall des Mobilfunknetzes), Rohstoffmangel und dergleichen.

Jede Partei ist verpflichtet, alle ihr wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des betreffenden Ereignisses auf die Erfüllung jedes Einzelvertrags so gering wie möglich zu halten. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt durchgehend länger als 120 Tage an, so steht jeder Partei das Recht zu, die davon betroffenen Einzelverträge durch Kündigung bzw. Rücktritt (jeweils mit Wirkung *ex-nunc*) frist- und terminlos aufzulösen.

12. Gewährleistung

- 12.1. Die Qualität der von Wien Energie erbrachten Leistungen hängt zum Teil von der verfügbaren Netzwerkqualität ab. Rundfunk und elektronische Kommunikation unterliegen Einschränkungen; es kann insoweit zu Verzögerungen oder zum Verlust bzw. der Nichtzustellung von Daten kommen, insbesondere wenn die Hardware des Kunden inaktiv/offline ist. Soweit betriebsnotwendige Arbeiten zur Wartung, Vermeidung von Störungen oder auf behördliche Anordnung erforderlich sind, können Leistungen ebenso vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt sein.
- 12.2. Soweit Wien Energie für die Erbringung ihrer Leistungen auf Mobilfunknetze dritter Anbieter (z.B. A1, Magenta, Drei) angewiesen ist, übernimmt Wien Energie keine Gewährleistung für die Qualität und/oder durchgehende Verfügbarkeit dieser Netzwerke. Der Kunde hat sich nach Maßgabe der einschlägigen LB jeweils selbst darüber zu vergewissern, dass am gewünschten Einsatzort, der vom Kunden seitens Wien Energie bezogenen IoT-Produkte ausreichende Netzwerkabdeckung und -qualität besteht. Unbeschadet des Vorstehenden wird Wien Energie kommerziell zumutbare Maßnahmen setzen, um sicherzustellen, dass die von Wien Energie angebotenen IoT-Produkte, welche auf Mobilfunknetze von Drittanbietern zugreifen, sich im Falle des Ausfalls des Netzes eines Anbieters mit dem Mobilfunknetz eines anderen, nicht vom Ausfall betroffenen Anbieters verbinden. Bei Totalausfall aller verfügbaren Mobilfunknetze hat der Kunde die für derartige Fälle im SLA festgelegten Ansprüche.
- 12.3. Wien Energie haftet ausschließlich für Leistungs- und Produkteigenschaften, die in den Punkten 4 bis 6 dieser AGB IoT und/oder in der jeweils einschlägigen LB ausdrücklich vorgesehen sind. Nur Abweichungen von den betreffenden Leistungsbeschreibungen begründen daher einen Mangel im Sinne dieser AGB IoT. Eine darüberhinausgehende Haftung der Wien Energie, insbesondere für allgemein vorausgesetzte Eigenschaften, ist ausgeschlossen. Wien Energie macht in diesem Sinne insbesondere keine Zusagen dahingehend, inwieweit rechtliche bzw. regulatorische Vorgaben aufgrund der bereitgestellten Leistungen im Ausland eingehalten werden können. Eine diesbezügliche Unterstützung durch Wien Energie ist nicht Vertragsgegenstand. Wien Energie übernimmt auch keine Verantwortung für die technische Kompatibilität zwischen den von ihr erbrachten Leistungen und Endgeräten von Drittanbietern (z.B. von Dritten bezogene Sensoren oder anderes Zubehör).
- 12.4. Soweit gesetzlich zulässig, sind Mängel der von Wien Energie erbrachten Leistungen (einschließlich Sicherheitsvorfälle, -bedrohungen oder -lücken) – unabhängig davon, ob sie bereits bei erstmaliger Leistungsaufnahme vorliegen oder erst danach auftreten – jeweils ausschließlich im Rahmen und nach Maßgabe der Bestimmungen des SLA zu bearbeiten und sonstige Ansprüche des Kunden kommen nicht in Betracht.
- 12.5. Sofern und soweit das SLA auf die jeweils betroffenen Leistungen keine Anwendung findet, richten sich die dem Kunden allfällig zur Verfügung stehenden Gewährleistungsrechte nach den einschlägigen, gesetzlichen Regeln. Abweichende Bestimmungen in diesen AGB IoT und/oder in den jeweiligen LB bleiben insoweit unberührt. Die Auswahl primärer Gewährleistungsbehelfe obliegt Wien Energie nach billigem Ermessen.
- 12.6. Ist Wien Energie im Rahmen primärer Gewährleistungsbehelfe eine angemessene Frist zur Mängelbehebung einzuräumen, so muss diese Nachfrist mindestens zwei Werktage betragen.
- 12.7. Sämtliche gewährleistungsrechtlichen Rechtsbehelfe des Kunden im Sinne des § 932 ABGB (soweit solche überhaupt zustehen) verjähren innerhalb von 12 Monaten ab vollständiger Leistungserbringung durch Wien Energie. Die Anwendung des § 924 ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 13.1. Einzelverträge mit Dauerschuldcharakter, welche auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden, können nach Ablauf allfällig einschlägiger Bindefristen jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Kalendermonats grundlos (ordentlich) gekündigt werden, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nicht anderes vereinbart oder in diesen AGB IoT nichts Abweichendes vorgesehen ist.
- 13.2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein noch nicht vollständig erfüllter Einzelvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung (*ex-nunc*) beendet werden (außerordentliche Kündigung bzw. Rücktritt aus wichtigem Grund). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - 13.2.1. eine Partei wesentliche Verpflichtungen des Einzelvertrags schwerwiegend oder wiederholt (*i.e.* mindestens zweimal in einem zusammenhängenden Zeitraum von sechs Monaten) verletzt, sodass die Fortsetzung des jeweiligen Einzelvertrags über die restliche Laufzeit für die andere Partei unzumutbar ist und der vertragswidrige Zustand und seine Folgen trotz schriftlicher Aufforderung seitens der verletzten Partei unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Werktagen durch die vertragsbrüchige Partei nicht beseitigt worden sind;
 - 13.2.2. die unter dem jeweiligen Einzelvertrag angebotenen Leistungen (gänzlich oder teilweise) ohne Verschulden von Wien Energie rechtlich (z.B. aufgrund gesetzlichen oder behördlichen Verbots) oder faktisch (z.B. aufgrund Nichtverfügbarkeit und/oder End of Life der für die Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen wie Frequenzen, Hardware, sonstige Technologie und/oder Ressourcen udgl.) dauerhaft nicht mehr erbracht werden können und/oder dürfen und/oder die weitere Verwendung der den IoT Produkten der Wien Energie zugrundeliegenden Technologie LoRaWAN® aufgrund seitens Wien Energie unverschuldeter, fehlender oder eingeschränkter Verfügbarkeit (z.B. infolge eines Technologiewandels sowie der damit einhergehenden Verknappung) für Wien Energie mit unverhältnismäßigen und unzumutbaren Kosten verbunden wäre.
- 13.3. Das Recht der Parteien, gültig abgeschlossene Einzelverträge nach besonderen, gesetzlichen Bestimmungen (z.B. durch Rücktritt bei Verzug) zu beenden, bleibt jeweils unberührt. Sofern im jeweiligen Einzelvertrag oder diesen AGB IoT besondere Kündigungs- oder Beendigungsrechte vorgesehen sind, bleiben auch diese unberührt.
- 13.4. Kündigungen bedürfen jeweils der Textform. Die Übermittlung der Kündigungserklärung via E-Mail an telekommunikation@wienenergie.at ist ausreichend.

14. Haftung

- 14.1. Wien Energie haftet für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 14.2. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet Wien Energie – unbeschadet des Punktes 14.4 – nur bei Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht. Die Haftung der Wien Energie für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist überdies pro Kalenderjahr mit der Summe aller Entgelte beschränkt, welche während des betreffenden Kalenderjahrs unter dem jeweiligen Einzelvertrag fällig werden.
- 14.3. Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet Wien Energie nur, soweit sie den Verlust bzw. die Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig unter Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht verursacht hat. Die Haftung der Wien Energie ist insoweit – unbeschadet des Punktes 14.2 – der Höhe nach zusätzlich auf den Schaden begrenzt, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.
- 14.4. Eine Haftung der Wien Energie für entgangenen Gewinn und Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – jedenfalls und gänzlich ausgeschlossen.
- 14.5. §§ 1297, 1298 ABGB sind auf das Vertragsverhältnis zwischen Wien Energie und dem Kunden nicht anzuwenden.

- 14.6. Sämtliche Ansprüche des Kunden gemäß diesem Punkt 14 verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger. Dies gilt nicht in Fällen der Haftung der Wien Energie wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder in Fällen zwingender Haftung, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz (falls und soweit überhaupt anwendbar).

15. Einseitige Änderung dieser AGB IoT oder von Einzelverträgen durch Wien Energie

- 15.1. Unbeschadet der Punkte 9.4 bis 9.6 ist Wien Energie berechtigt, Änderungen dieser AGB IoT und des jeweiligen Einzelvertrags vorzunehmen, falls diese Änderungen durch sachliche Umstände (z.B. technische Notwendigkeiten oder Gesetzesnovellen) begründet sind.
- 15.2. Wien Energie wird dem Kunden den Inhalt von Änderungen der Vertragsgrundlagen gemäß Punkt 15.1 jeweils mindestens drei Monate vor Inkrafttreten auf einem dauerhaften Datenträger mitteilen. Im Rahmen der jeweiligen Mitteilung wird Wien Energie den Kunden darauf hinweisen, wann die Änderungen in Kraft treten. Soweit dem Kunden (unter der generellen Annahme der Anwendbarkeit des TKG auf den jeweiligen Einzelvertrag, wobei diese Annahme jedoch nur für die Anwendung dieses Punktes 15.2 gilt und im Übrigen ohne Auswirkung auf andere Bereiche dieser AGB IoT und/oder sonstiger Vertragsgrundlagen bleibt) ein gesetzliches Vertragsbeendigungsrecht gemäß § 135 Abs 8 (ggf. iVm Abs 15) TKG 2021 zusteht, wird Wien Energie den Kunden weiters darüber aufklären, dass der Kunde – sofern die Änderungen (i) den Kunden nicht ausschließlich begünstigen und (ii) nicht rein administrativer Natur sind oder auf Grund der Änderung der Rechtslage zwingend und unmittelbar erforderlich werden – berechtigt ist, das jeweils von der Änderung betroffene Vertragsverhältnis bis zum genannten Datum (jeweils mit Wirkung *ex-nunc*) aufzulösen.
- 15.3. Die gegenüber dem Kunden notifizierte Änderungen der Vertragsgrundlagen werden mit dem bekanntgegebenen Datum des geplanten Inkrafttretens, frühestens jedoch mit Ablauf von drei Monaten nach Verständigung des Kunden wirksam, sofern der Kunde nicht rechtzeitig von seinem Vertragsbeendigungsrecht gemäß Punkt 15.2 (soweit dieses besteht) Gebrauch macht und (soweit gesetzlich einschlägig) auch kein rechtzeitiger Widerspruch der zuständigen Regulierungsbehörde gemäß § 133 Abs 6 TKG 2021 gegen die geplanten Änderungen erfolgt.

16. Informations- und Aufklärungspflichten des Kunden

- 16.1. Sofern sich der Kunde in einer Krise befindet oder einem Reorganisationsbedarf unterliegt, hat er dies gegenüber Wien Energie im Zuge der Übermittlung jeder Erklärung gemäß Punkt 4 in Textform (E-Mail ausreichend) bekannt zu geben. Der Kunde befindet sich für die Zwecke dieser AGB IoT in der Krise, sofern er (a) zahlungsunfähig (§ 66 IO) oder von Zahlungsunfähigkeit bedroht (§ 6 Abs 2 ReO) ist, (b) überschuldet ist (§ 67 IO) oder (c) die Eigenmittelquote (§ 23 URG) der Gesellschaft weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre betragen.
- 16.2. Der Kunde ist verpflichtet, Wien Energie jeweils unverzüglich in Textform (E-Mail ausreichend) zu verständigen, sofern Umstände vorliegen, die begründete Bedenken betreffend die Kreditwürdigkeit des Kunden oder dessen Fähigkeit, seinen Verbindlichkeiten gegenüber Wien Energie jeweils bei Fälligkeit ordnungsgemäß nachzukommen, begründen können. Der Kunde hat Wien Energie in diesem Sinne insb. über (jeweils absehbare bzw. bereits eingetretene) (a) Verschlechterungen seiner Kreditwürdigkeit bzw. Ausfallswahrscheinlichkeit gem. Bewertung des Kreditschutzverbands (KSV) 1870 oder vergleichbarer Gläubigerschutzverbände, (b) rechnerische Überschuldung, (c) (drohende) Zahlungsunfähigkeit, (d) Zahlungsstockungen, (e) Antragstellungen (durch den Kunden selbst oder durch Dritte) zur Einleitung eines Insolvenz-, Restrukturierungs- und/oder Reorganisationsverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie (f) allfällige Ablehnungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse oder eines Restrukturierungsverfahrens, zu informieren.
- 16.3. Der Kunde haftet Wien Energie für sämtliche Schäden und Nachteile, welche Wien Energie aus einer Verletzung der hierin festgelegten Informations- und Aufklärungspflichten des Kunden entstehen.

17. Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden, Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht der Wien Energie

- 17.1. Für die Zwecke dieser AGB IoT ist eine Verschlechterung der Bonität, Verschuldungslage, Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit des Kunden immer dann wesentlich, wenn dadurch objektiv begründete Zweifel entstehen, ob bzw. dass der Kunde seine vertraglichen Pflichten gegenüber Wien Energie bei Fälligkeit vollständig erfüllen können wird. Eine wesentliche Verschlechterung wird widerleglich (vgl. Punkt 17.3) vermutet, wenn einer der Fälle des Punktes 16.2 sublit (a) bis (f) eintritt.
- 17.2. Für den Fall einer im Vergleich zur Situation bei Abschluss des jeweiligen Einzelvertrags wesentlichen Verschlechterung der Bonität, Verschuldungslage, Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit des Kunden sowie bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente, welche den Eintritt einer solchen wesentlichen Verschlechterung nahelegen, ist Wien Energie – soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – berechtigt, (a) ihre unter dem jeweiligen Vertragsverhältnis aushaftenden Entgeltansprüche trotz eines allenfalls vereinbarten, anderslautenden Zahlungszieles sofort fällig zu stellen (*i.e.* Vorauskasse zu verlangen), (b) angemessene Sicherheitsleistung (z.B. Erlag einer abstrakten Bankgarantie eines Kreditunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz odgl.) zu verlangen und/oder (c) den sofortigen Rücktritt vom Vertrag mit dem Kunden (bzw. – bei Dauerschuldverhältnissen – dessen frist- und terminlose Kündigung) zu erklären und Ersatz für alle Wien Energie hieraus entstehenden Nachteile und Aufwendungen zu fordern. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Abrufung von Sicherheitsleistungen trägt der Kunde.
- 17.3. Im Streitfall sowie jeweils auf entsprechende Aufforderung seitens Wien Energie hat der Kunde zu beweisen, dass eine wesentliche Verschlechterung seiner Bonität, Verschuldungslage, Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit nicht eingetreten ist und keine begründeten Verdachtsmomente vorliegen, welche den Eintritt einer solchen wesentlichen Verschlechterung nahelegen.
- 17.4. Im Falle des *ex tunc* Rücktritts der Wien Energie von einem Einzelvertrag sind die wechselseitig erbrachten Leistungen jeweils unverzüglich rückabzuwickeln. Wien Energie hat in diesem Zusammenhang jedoch Anspruch auf angemessenes Nutzungsentgelt für seitens des Kunden bereits genutzte Leistungsergebnisse.

18. Identitätsüberprüfung

- 18.1. Wien Energie ist berechtigt, alle nötigen Angaben des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Kunden zu fordern. Weiters hat der Kunde auf Verlangen von Wien Energie eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im österreichischen Inland oder EU-Ausland bekannt zugeben sowie eine Bank- oder Kreditkartenverbindung zu einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut mit Stammsitz in einem EU-Mitgliedsstaat oder der Schweiz nachzuweisen.

19. Mitteilungen

- 19.1. Der Kunde hat Wien Energie eine E-Mail-Adresse sowie zustellfähige Postadresse bekannt zu geben, unter welchen er jeweils vertragsbezogene Mitteilungen der Wien Energie empfangen kann. Er hat diese Adressen aktuell zu halten und Wien Energie unverzüglich jede Änderung derselben in Textform (E-Mail ausreichend) mitzuteilen.
- 19.2. Mangels abweichender Mitteilung des Kunden gelten die jeweils zuletzt vom Kunden bekannt gegebene E-Mail- und Postadresse und im Zweifel jene Adresse, welche der Kunde zuletzt zur Kommunikation mit Wien Energie verwendet hat, als maßgebliche Kontaktadresse des Kunden.
- 19.3. Mitteilungen von Wien Energie gelten dem Kunden als wirksam zugegangen, wenn sie an die jeweils maßgeblichen Kontaktadressen des Kunden übermittelt wurden und der Kunde sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Bei Erklärungen, die nicht der Schriftform im Sinne des

§ 886 ABGB bedürfen, reicht Zustellung an die jeweils maßgebliche E-Mail-Adresse des Kunden. Gibt der Kunde Änderungen im Sinne von Punkt 19.1 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt, so gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen von Wien Energie, die ordnungsgemäß an eine zuletzt geltende, maßgebliche Adresse des Kunden versandt wurden, dennoch als dem Kunden wirksam zugegangen. Hat der Kunde niemals eine Postadresse bekannt gegeben, reicht die Zustellung von Erklärungen, die der Schriftform im Sinne des § 886 ABGB bedürfen, an die im Firmenbuch eingetragene Geschäftsadresse des Kunden und – mangels einer solchen – die Abgabe der Erklärung per E-Mail.

20. Kontakt

20.1. Wien Energie stellt über ihre Website ein Online-Kontaktformular zur Verfügung, welche es dem Kunden ermöglicht, mit Wien Energie in Kontakt zu treten und auf diesem Wege ausgetauschte Korrespondenz, einschließlich des Datums und der Uhrzeit dieser Korrespondenz, auf einem dauerhaften Datenträger zu speichern.

21. Datenschutz

21.1. Die Parteien verpflichten sich, die in Bezug auf die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten geltenden, datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und – soweit notwendig – erforderlich, datenschutzrechtliche Sondervereinbarungen abzuschließen.

21.2. Zum Zweck der Erbringung der Leistungen an den Kunden erhebt Wien Energie folgende, (personenbezogene) Daten, welche durch den Kunden bereitzustellen sind:

- Name/Firma des Kunden und Geschäftsanschrift
- ggf. Daten verantwortlicher Ansprechpartner auf Kundenseite

22. Geistiges Eigentum

22.1. Alle im Rahmen eines Einzelvertrags von Wien Energie und/oder deren Mitarbeitern geschaffenen geistigen Eigentumsrechte (z.B. Urheberrechte, Patente, Marken, Muster und Geschäftsgeheimnisse) verbleiben im alleinigen Eigentum der Wien Energie. Nutzungsrechte zugunsten des Kunden bestehen nur während der jeweiligen Vertragslaufzeit und überdies lediglich insoweit, als diese zur Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrags zwingend erforderlich sind. Keine Bestimmung dieser AGB IoT oder eines Einzelvertrags ist so auszulegen, dass Nutzungsrechte über den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsbeendigung hinaus eingeräumt werden.

22.2. Für den Fall gemeinsamer Entwicklungen werden die Parteien im Voraus jeweils nach Treu und Glauben Sondervereinbarungen über das Schicksal allfällig entstehender Rechte des geistigen Eigentums abschließen.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

23.1. Diese AGB IoT sowie sämtliche darunter wirksam zustande kommenden Einzelverträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss dessen Kollisionsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

23.2. Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 9 und 10 ECG (soweit eine solche auf diese AGB IoT bzw. den Abschluss von Einzelverträgen überhaupt in Betracht kommt) ist ausgeschlossen.

23.3. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesen AGB IoT und jedem darunter wirksam zustande kommenden Einzelvertrag wird Wien, Innere Stadt, als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

24. Streitbeilegung durch die Regulierungsbehörde

24.1. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Endnutzer, Anbieter und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle, die zwischen einem Endnutzer und einem Anbieter nicht befriedigend gelöst worden sind, insbesondere betreffend die Qualität des Dienstes,

Ansprüche aus dem Universaldienst, die behauptete Verletzung dieses Bundesgesetzes, einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides oder bei Zahlungsstreitigkeiten, der Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle vorlegen. Die Anbieter sind verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

- 24.2. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Wien Energie und der Kunde Streit- und Beschwerdefälle, die zwischen den Parteien nicht befriedigend gelöst worden sind, insbesondere betreffend die Qualität der seitens Wien Energie erbrachten Leistungen, die behauptete Verletzung des TKG 2021, einer auf Grund des TKG 2021 erlassenen Verordnung oder eines Bescheides oder bei Zahlungsstreitigkeiten, gemäß § 205 Abs 1 TKG 2021 der Regulierungsbehörde (*i.e.* der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) als Schlichtungsstelle vorlegen. Aufgabe der Regulierungsbehörde ist es, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

25. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 25.1. Ein Recht zur Aufrechnung gegen Ansprüche der Wien Energie steht dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von Wien Energie anerkannt worden sind oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit von Wien Energie. Eine entgegen diesem Verbot vorgenommene Aufrechnung ist unwirksam.
- 25.2. Soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, sind Zurückbehaltungsrechte des Kunden gleich welcher Art ausgeschlossen.

26. Salvatorische Klausel

- 26.1. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB IoT oder eines darunter wirksam zustande kommenden Einzelvertrags unwirksam oder undurchsetzbar sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame bzw. undurchsetzbar Bestimmung gilt diesfalls als durch eine solche wirksame und durchsetzbare ersetzt, die dem gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

27. Schlussbestimmungen

- 27.1. Die in diesen AGB IoT verwiesenen LB und EB (vgl. Punkt 3) sowie das SLA sind als integrierte Bestandteile der AGB IoT zu qualifizieren.
- 27.2. Soweit in diesem Vertrag Schriftform gefordert wird, ist darunter Schriftlichkeit gemäß § 886 ABGB zu verstehen, sofern im Einzelnen nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- 27.3. Soweit in diesen AGB IoT auf „Punkte“ verwiesen wird, sind damit die Klauseln dieser AGB IoT gemeint, soweit im Einzelnen nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist.
- 27.4. Unter Werktagen im Sinne dieses Vertrags sind Wochentage von Montag bis Freitag, ausgenommen österreichische gesetzliche Feiertage und der Karfreitag, zu verstehen.
- 27.5. Wien Energie ist berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Leistungspflichten geeigneter Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Der Kunde kann den Einsatz eines Erfüllungsgehilfen nur aus sachlichen Gründen ablehnen.
- 27.6. Wien Energie ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag vollinhaltlich an im Sinne des § 15 AktG und/oder § 189a Z 8 UGB mit Wien Energie (konzern-)verbundene Unternehmen zu übertragen. Wien Energie wird dem Kunden eine allfällige Vertragsübernahme durch ein verbundenes Unternehmen in Textform (E-Mail ausreichend) mitteilen.
- 27.7. Die Parteien verzichten auf eine Anfechtung des jeweiligen Einzelvertrags wegen Irrtums und/oder *laesio enormis*.

27.8. Alle im Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Änderung eines Einzelvertrags entstehenden Steuern und Gebühren trägt der Kunde.